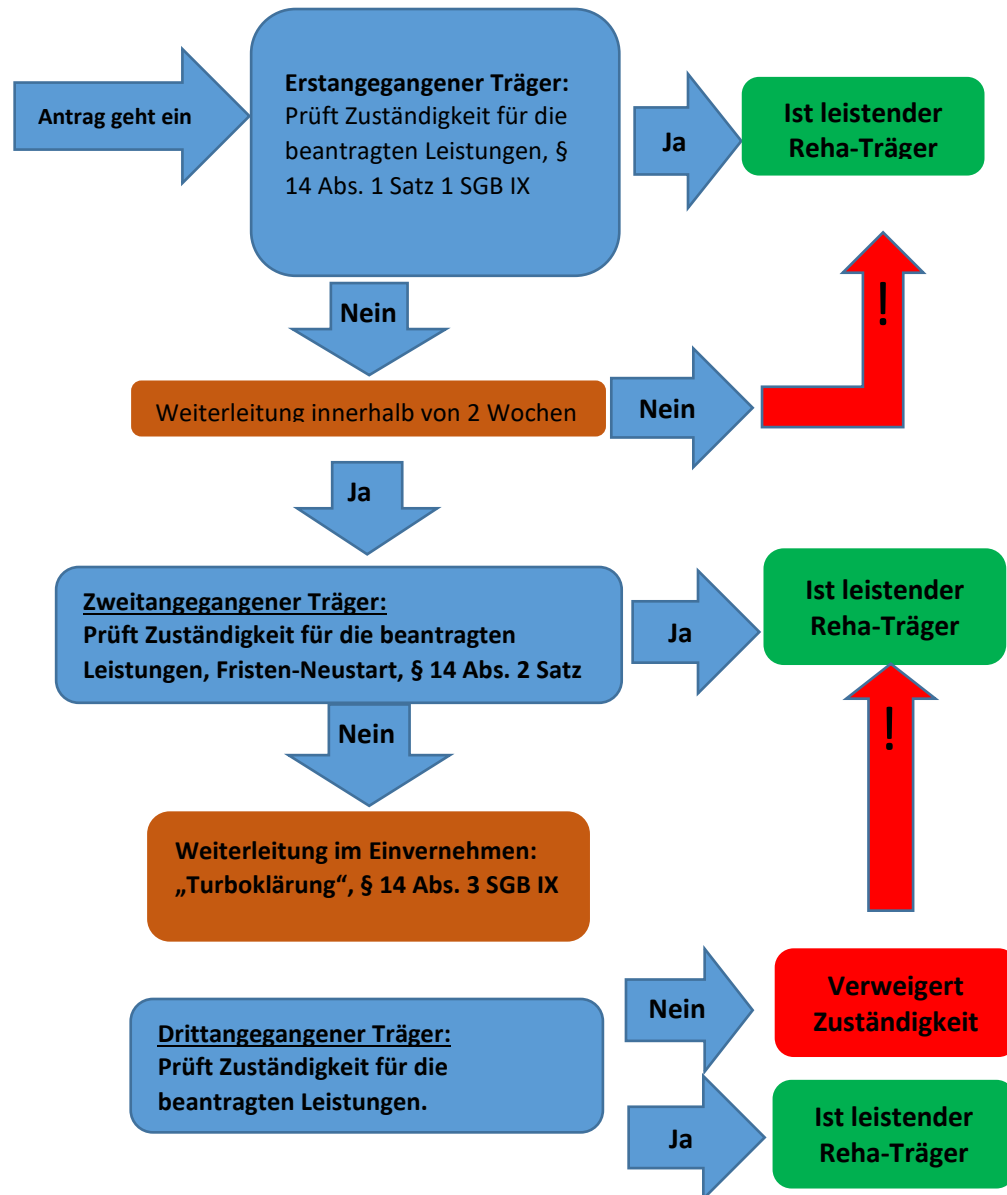


Übersicht über die Leistungsgruppen und die dafür zuständigen Rehabilitationsträger, §§ 5, 6 SGB IX

§§ 5,6 SGB IX	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Teilhabe an Bildung	Soziale Teilhabe	Existenzsichernde und andere ergänzende Leistungen
	X	X	X	X	X
KOF/KOV	X	X	X	X	X
GRV	X	X (Außer Landwirte)			X
BA für Arbeit		X			X
GKV	X				X
Kinder-und Jugendhilfe (nur „seelische Behinderung“)	X	X	X	X	
EGH	X	X	X	X	

Zuständigkeitsklärung nach dem BTHG: Wie wird man „leistender Reha-Träger“?



Was tut der leistende Reha-Träger?

- **ENTWEDER** Antragsplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX)
Voraussetzung: der leistende Reha-Träger kann für einen Teil der beantragten Leistung gar nicht zuständig sein, dann
Weiterleitung dieses Teils des Antrages: Der Splitting-Adressat entscheidet dann über seinen Teil der Leistungen und der Antragsteller erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.
- **ODER** Beteiligung weiterer Reha-Träger (§ 15 Abs. 2 SGB IX)
Voraussetzung: Der leistende Reha-Träger könnte grundsätzlich zuständig sein, die Leistung ist aber aufgrund von Vorrang-Nachrang-Regeln, leistungs- oder versicherungsrechtlichen Gründen durch einen anderen Reha-Träger zu erbringen. Dann benötigt der leistende Reha-Träger dessen Mitwirkung zur Bedarfsfeststellung.